

Er scheint
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Postgebüh:
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnement werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Lühow-Straße 87,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Lühow-Straße 87

Fernsprech Anschluß Amt VI, Nr. 671.

Nr. 55

Berlin, Dienstag, den 9. Mai 1893.

37 Jahrg.

Redaction und Expedition befinden sich jetzt Berlin W., Lühowstraße 87 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Monats-Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt“ zum Preise von 1 Mk. pro Mai und Juni (inklusive Postgeld) werden von den Kaiserlichen Post-Anstalten, den Briefträgern und unseren Expeditionen entgegengenommen.
Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Getroffener Anordnung zufolge soll mit den Vorbereitungen zur Neuwahl für den Reichstag sofort vorgegangen werden.

Es sind demzufolge von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises die Wählerlisten ohne Verzug aufzustellen.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen — nach der letzten allgemeinen Volkszählung gerechnet — enthalten.

Gelegentlich der letzten allgemeinen Volkszählung ist ermittelt die Einwohnerzahl:

1. von Coepenick	auf 14 619 Seelen
2. Jossen	3 699
3. Brigg	5 494
4. Dt.-Wilmerdorf	5 164
5. Friedenau	4 211
6. Gr.-Nichterfelde	8 745
7. Mariendorf	3 696
8. Nowawes	8 859
9. Nixdorf	35 702
10. Schöneberg	28 721
11. Steglitz	12 530
12. Tempelhof	5 248
13. Zehlendorf	3 733

Es sind demnach mindestens abzugrenzen:

1. für Coepenick	5 Wahlbezirke
2. Jossen	2
3. Brigg	2
4. Dt.-Wilmerdorf	2
5. Friedenau	2
6. Gr.-Nichterfelde	2
7. Mariendorf	2
8. Nowawes	2
9. Nixdorf	11
10. Schöneberg	9
11. Steglitz	4
12. Tempelhof	2
13. Zehlendorf	2

In den Städten Coepenick und Jossen sind die Wahlbezirke von den Magistraten abzugrenzen.

Wegen der Abgrenzung der Wahlbezirke in den Landgemeinden Brigg, Dt.-Wilmerdorf, Friedenau, Gr.-Nichterfelde, Mariendorf, Nowawes, Nixdorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof und Zehlendorf ist meinerseits an die einzelnen Gemeindevorstände besondere Verfügung erlassen.

Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen; die letztere ist doppelt anzufertigen. In den großen Ortschaften können die Wählerlisten in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In den kleinen Ortschaften dagegen sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung in die Listen einzutragen.

Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus den hierunter abgedruckten Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145). In gleicher Weise sind in 2 Exemplaren, für jeden Gemeinde- und für jeden selbstständigen Gutsbezirk, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung auf 3500 oder weniger Seelen ermittelt worden ist, Wählerlisten aufzustellen.

Die Formulare zu den Wählerlisten werden den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen unverzüglich zugehen.

Die Fertigstellung der Wählerlisten ist unter allen Umständen derartig zu beschleunigen, daß dieselben vom 18. d. Mts. ab zur Einsicht ausgelegt werden können.

Der königliche Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Auszug

aus dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869*).

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

2. Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;

3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist; für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkaunte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

*) Durch das Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, auf daselbe ausgedehnt. Es ist also zu lesen für „Norddeutsche“ und „Deutsches Reich“, für „Norddeutsche“ „Deutsche“.

Berlin, den 3. Mai 1893.

In der zur Aufnahme von verwahrlosten und vermaßten Knaben bestimmten Anstalt „Bethlehem“ zu Nowawes sind von den zu Eltern d. Zs. freigeordneten Stellen noch 3 zu befüllen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 21. Februar 1893 (Kreisblatt No. 23) mache ich die Magisträte und Gemeinde-Vorstände nochmals auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam und stelle anheim, mir bis spätestens 15. Mai cr. zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Knaben in Vorschlag zu bringen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 3. Mai 1893.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Badeswies in Siechen ist während der Zeit vom 8. Mai bis 7. Juni 1893 an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert und wird während dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amts-Vorsteher durch den Amts-Vorsteher Ludwig in Trebbin vertreten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Mit Rücksicht auf die in Groß-Machnow ausgebrochene Masern-Epidemie wird für den Umfang des Gemeinde- und Gutsbezirks Groß-Machnow auf Grund des § 59 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. d. 1835 S. 240) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Masern-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 3. Mai 1893.

Bekanntmachung

des Provinzial-Steuer-Direktors, die mißbräuchliche Verwendung von Vieh-, bezw. Gewerbesteuer betreffend.

Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, beziehungsweise der Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken vor. Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesteuer nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabefrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden darf, welcher von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt ist. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesteuer verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht, und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 5. Mai 1893.

Unter den Kühen des Gutsbesizers Ziebersich zu Mariendorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Nach dem am 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. 300) sind die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Aufzuchtspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Es wird also seit dem 1. April d. Zs. in ausreichendem Maße wie bisher für diese unglücklichen Hilfsbedürftigen gesorgt.

Zur Ausführung des Gesetzes sind von dem Brandenburgischen Provinzialverbande die dem 18. Stück des diesjährigen Amtsblatts als Extra-Beilage beigefügten Reglements vom 3. März 1893 und 25. Februar 1893 erlassen worden auf welche ich die Ortspolizei- und Gemeindebehörden hiermit noch besonders verweise.

Die Kosten werden derart gedeckt, daß der Landarmenverband die allgemeinen Verwaltungs-kosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt, während die sonstigen Kosten für nicht landarme Hilfsbedürftige von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen sind. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverband mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren. (§ 31 a des obengedachten Gesetzes.)

Die hiernach von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden zu erstattenden Pflegekosten sind durch die vorerwähnten Reglements wie folgt festgesetzt worden:

- für hilfsbedürftige Geisteskranken und Idioten in nicht mehr schulpflichtigem Alter auf jährlich 300 Mk. (§ 7 des Reglements I),
- für erwachsene Epileptische auf jährlich 300 Mk. (§ 11 des Reglements II),
- für jugendliche Epileptische und Idioten, sowie für Taubstumme und Blinde auf jährlich 216 Mk. (§ 11 des Reglements II).

Davon entfallen also auf die Ortsarmenverbände nur 100 bzw. 72 Mk., während die übrigen zwei Drittel vom Kreise getragen werden. Die in §§ 65 und 68 des Gesetzes vom 3. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vorgesehene Inanspruchnahme des Eheannes, der Ehefrau, der ehelichen Eltern, der unehelichen Mutter, sowie der Kinder eines Hilfsbedürftigen für die Unterstützungskosten bleibt nach Artikel II und III des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auch für diese Pflegekosten bestehen. In Kraft bleibt auch die Bestimmung des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 wonach die Landarmenverbände verpflichtet sind, unermöglichten Ortsarmenverbänden ihres Bezirks eine Beihilfe zu gewähren.

Anträge auf Aufnahme von Geisteskranken oder Idioten in nicht schulpflichtigem Alter müssen den in § 14 des Reglements I enthaltenen Anforderungen entsprechen, Anträge auf Aufnahme von Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten müssen gemäß § 2 des Reglements II begründet werden.

Alle derartigen Anträge sind zunächst an die Ortspolizeibehörde zu richten und von dieser mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden an mich abzugeben.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vor Einreichung der Anträge recht sorgfältig darauf zu achten, daß allen Erfordernissen der Reglements genügt ist, damit nicht die Aufnahme der Kranken durch Rückfragen verzögert wird. Formulare zu den vorgeschriebenen Fragebogen, Bescheinigungen und Geleitscheinen können von mir unentgeltlich bezogen werden.

Ich bitte darauf zu halten, daß die nunmehr gesetzlich geregelte Fürsorge für jene der Fürsorge am meisten bedürftigen Kranken ungehindert in Anspruch genommen wird.

Wird von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbande die Stellung des Aufnahme Antrages abgelehnt, so haben die Ortspolizeibehörden nach § 14 c des Reglements I bezw. nach § 2 Absatz 1 des Reglements II zu verfahren.

Der Landrath. Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Es sind gewählt und als solche bestätigt und vereidigt worden:

der Rentier Hermann Paul zum Steuer-Erheber der Gemeinde Zethen;
der Wirtschaftszinspeltor Krahnmann zu Köpten als Gutsvorsteher Stellvertreter des Gutsbezirks Köpten;

der Schlosser Robert Born zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Nixdorf;
der ehemalige Sergeant Wilhelm Bäg zum Gemeinde- und Amtsdienner der Gemeinde Schöneberg;

der Militärwärter Wilhelm Zillbach zum Gemeinbediener der Gemeinde Nixdorf;
der bisherige Arbeiter Wilhelm Hildebrandt und der bisherige Holzbildhauer Hermann Schütz zu Nachwächtern der Gemeinde Nixdorf.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Dem Gemeindevorsteher zu Clausdorf sind vom 1. Juni d. Zs. ab die ortspolizeilichen Obliegenheiten wegen Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Gemeindebezirk Clausdorf übertragen worden.

Der Landrath. Stubenrauch.

Wichtiges.

* Die Aussichten der Regierung.

Der deutsche Reichstag ist am 6. Mai 1893, genau drei Jahre nach seinem Zusammentritt, aufgelöst worden, obwohl er verfassungsgemäß noch für zwei weitere Jahre seine Existenzberechtigung nachweisen konnte. Die Neuwahlen sind auf den 15. Juni bereits ausgeschrieben.

Alle Welt ist einig darüber, daß der bevorstehende Wahlkampf ein sehr heftiger sein wird. Auch glauben Viele annehmen zu dürfen, daß die links stehenden Parteien den Hauptgewinn einheimen werden, und daraus ziehen Manche jetzt schon den Schluß, daß die Lebensdauer des kommenden Reichstags noch kürzer sein werde, als die seines Vorgängers.

Graf von Caprivi hat erklärt, daß die Regierung den Huene'schen Antrag zu ihrer Wahlparole mache. Der Herr Reichskanzler wird dafür gewiß seine guten Gründe haben; es dürfte nur schwer halten, die, welche es angeht, von der Stichhaltigkeit dieser Gründe zu überzeugen. War es schon nicht ganz leicht, darüber mit sich ins Klare zu kommen, daß der Reichskanzler seiner wiederholten, energischen und, wie es schien, endgiltigen Erklärung zum Trotz, die verbündeten Regierungen könnten von den Forderungen der Militärvorlage, so wie sie eingebracht sei, nicht abgehen. Kurz vor Thoreschluß das Huene'sche Angebot genehm fand, so ließ es sich immerhin begreifen, daß man mit dem vorhandenen Reichstage durch beiderseitiges Nachgeben schließlich auszukommen versuchte. Aber einen Reichstag wählen lassen auf eine Parole hin, die nicht einmal von der Regierung selber ausgeht, und die in Grunde genommen Neuen Recht giebt, die bis dahin die Forderungen der Regierungen für die Armee als zu hoch ge-griffen bezeichnet haben, das versteht der biedere Reichsbürger nicht ohne Weiteres, und wäre es noch so loyal und patriotisch gesinnt.

Die paar Centurionen die mit Herrn von Huene für dessen Antrag gestimmt haben, werden höchst wahrscheinlich durch die Neuwahlen gezwungen werden überzeugungstreueren Candidaten Platz zu machen. Noch ist darüber nichts entschieden. Dagegen hat der Fortschritt ohne Verzug seine unsicheren Kantontisten durch Fraktionsbeschluß abgeschüttelt, und die, welche nur gedroht hatten, unzufallen werden von selbst die alten Wege aufsuchen, auf welchen sie vor 1884 als Secessionisten wandelten. Herr Richter scheint in der That dem Grundfasse zu hulbigen: Besser eine kleine, aber wohldisciplinirte Truppe, als ein schlecht organisirter großer Haufen.

Die Socialdemokraten waren selbstverständlich längst auf die Auflösung des Reichstages vorbereitet und können die Agitation beginnen. Auch die Antisemiten werden es an Nüchternheit nicht fehlen lassen. Da es ihnen inbessen an einem gemeinschaftlichen Programm mangelt und obwohl sie im Reichstage nur sechs Mann stark sind doch in drei Gruppen gespalten auftreten, so wird es sich bei ihnen rüchlich der Armeefrage um die Persönlichkeit handeln, welche sich um ein Mandat bewirbt. Aber sie scheinen sammt und sonders ihre alte Latit belbehalten zu wollen, sich auf bisher konervative Kreise zu werfen, weil es ihnen dort an Anknüpfungspunkten nicht fehlt und außerdem ihre ungesüßte Agitation wegen der Ungewöhnlichkeit eines solchen Schauspiels baselbst am meisten Erfolg verspricht.

Somit werden die Konservativen mit und ohne Zusatz in der demnächstigen Wahlkampagne den schwersten Stand haben.